

Übersicht zu den wichtigsten Corona-Regeln in MV (Stand: 04.03.2022)

	Basisstufe (Stufe 1)	Warnstufe Gelb (Stufe 2)	Warnstufe Orange (Stufe 3)	Warnstufe Rot (Stufe 4)
	Beim Einkauf in Geschäften außerhalb der Grundversorgung gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Bei Nutzung des ÖPNV gilt die dringende Empfehlung, eine FFP2-Maske zu tragen. Grundsätzlich immer zu beachten: Maskenpflichten, Abstand, Hygienekonzept, Kontaktnachverfolgung, Lüften (AHA+L)			
Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte (1)	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: ≤ 3 ITS-Auslastung (Klinik-Cluster): $\leq 5\%$ 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: ≤ 250	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: $> 3 \text{ bis } \leq 6$ ITS-Auslastung (Klinik-Cluster): $> 5\% \text{ bis } \leq 9\%$ 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: $> 250 \text{ bis } \leq 350$	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: $> 6 \text{ bis } \leq 9$ ITS-Auslastung (Klinik-Cluster): $> 9\% \text{ bis } \leq 15\%$ 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: $> 350 \text{ bis } \leq 1400$	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: > 9 ITS-Auslastung (Klinik-Cluster): $> 15\%$ 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: > 1400
Landesweite Regelungen (2) (unabhängig der Einstufung der LK / krfr Städte)		7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Landesweit $> 3 \text{ bis } \leq 6$	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Landesweit $> 6 \text{ bis } \leq 9$	7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Landesweit > 9
Branche / Bereich				
Kontaktbeschränkungen / Private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum (einschl. eigener Häuslichkeit und angemietete Räumlichkeiten) mit Personen, die <u>weder geimpft noch genesen</u> sind	Empfehlungen: • Zahl der Kontakte möglichst gering und den Personenkreis möglichst konstant halten. • Vor Zusammenkünften möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vornehmen. <u>Zusätzlich:</u> Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit und angemieteten Räumlichkeiten mit max. 30 Personen. Geimpfte und Genesene <u>werden</u> bei der Zahl der Personen berücksichtigt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und notwendige Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen <u>werden nicht mitgerechnet</u> .	Private Zusammenkünfte nur mit dem eigenen Haushalt und max. zwei Personen aus einem weiteren Haushalt (insgesamt max. 10 Personen) – unabhängig davon, ob innen oder außen. Geimpfte und Genesene <u>werden</u> bei der Zahl der Personen berücksichtigt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und notwendige Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen <u>werden nicht mitgerechnet</u> .	Private Zusammenkünfte nur mit dem eigenen Haushalt und max. zwei Personen aus einem weiteren Haushalt (insgesamt max. 10 Personen) – unabhängig davon, ob innen oder außen. Geimpfte und Genesene <u>werden</u> bei der Zahl der Personen berücksichtigt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und notwendige Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen <u>werden nicht mitgerechnet</u> .	Private Zusammenkünfte nur mit dem eigenen Haushalt und max. zwei Personen aus einem weiteren Haushalt (insgesamt max. 10 Personen) – unabhängig davon, ob innen oder außen. Geimpfte und Genesene <u>werden</u> bei der Zahl der Personen berücksichtigt. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und notwendige Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen <u>werden nicht mitgerechnet</u> .
Private Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum (einschl. eigener Häuslichkeit und angemietete Räumlichkeiten) mit <u>ausschließlich geimpften oder genesenen</u> Personen	Keine zahlenmäßige Begrenzung. Empfehlungen: • Zahl der Kontakte möglichst gering und den Personenkreis möglichst konstant halten. • Vor Zusammenkünften möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vornehmen.	Keine zahlenmäßige Begrenzung. Empfehlungen: • Zahl der Kontakte möglichst gering und den Personenkreis möglichst konstant halten. Vor Zusammenkünften möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vornehmen.	Keine zahlenmäßige Begrenzung. Empfehlungen: • Zahl der Kontakte möglichst gering und den Personenkreis möglichst konstant halten. Vor Zusammenkünften möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vornehmen.	Keine zahlenmäßige Begrenzung. Empfehlungen: • Zahl der Kontakte möglichst gering und den Personenkreis möglichst konstant halten. Vor Zusammenkünften möglichst einen Schnell- oder Selbsttest vornehmen.
Zusätzliche Maskenpflichten		In Innenbereichen auch am Platz und bei Abstand.	In Innenbereichen auch am Platz und bei Abstand. Auch im Außenbereich, wenn Abstand nicht gehalten werden kann.	In Innenbereichen auch am Platz und bei Abstand. Auch im Außenbereich, wenn Abstand nicht gehalten werden kann.
Einzelhandel / Grundversorgung ¹				
Einzelhandel außerhalb der Grundversorgung			Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske	Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske
Dienstleistungsgewerbe; Handwerksbetriebe; Arztpraxen; Betriebe des Heilmittelbereiches	(In Arztpraxen gelten Testpflichten gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)	(In Arztpraxen gelten Testpflichten gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)	(In Arztpraxen gelten Testpflichten gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)	(In Arztpraxen gelten Testpflichten gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)
körpernahe Dienstleistungen (ohne Friseure und den Heilmittelbereich) – auch in Beherbergungsbetrieben	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus
Friseure	3G	3G	3G	3G

¹ Einzelhandel für Lebensmittel, Bücher oder Zeitungen, Weihnachtsbäume, Blumenläden, Bau- oder Gartenmärkte, Wochenmärkte für Lebensmittel, Direktvermarkter von Lebensmitteln, Abhol- oder Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgerätekustiker, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte sowie der Großhandel.

Übersicht zu den wichtigsten Corona-Regeln in MV (Stand: 04.03.2022)

	Basisstufe (Stufe 1)	Warnstufe Gelb (Stufe 2)	Warnstufe Orange (Stufe 3)	Warnstufe Rot (Stufe 4)
	Beim Einkauf in Geschäften außerhalb der Grundversorgung gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Bei Nutzung des ÖPNV gilt die dringende Empfehlung, eine FFP2-Maske zu tragen. Grundsätzlich immer zu beachten: Maskenpflichten, Abstand, Hygienekonzept, Kontaktnachverfolgung, Lüften (AHA+L)			
Kino	Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)
Autokino				
Theater, Konzerthäuser, Opern	Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)
Kulturelle Ausstellungen, Museen (<u>Innenbereiche</u>)	Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)
Kulturelle Ausstellungen, Museen (<u>Außenbereiche</u>)				
Bibliotheken, Archive	Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)
Chöre und Musikensembles	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)
Freizeitparks (Schausteller)		2G	2G-Plus	Untersagt (<u>Innen-</u> und <u>Außenbereiche</u>)
Zirkusse	3G	2G	2G-Plus	Untersagt
Zoos, Tier- und Vogelparks, botanische Gärten (<u>Innenbereiche</u>)	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Besucher)
Zoos, Tier- und Vogelparks, botanische Gärten (<u>Außenbereiche</u>)				2G
Volksfeste, (Wochen-) Märkte (<u>Außenbereiche</u>)	3G	3G	2G	Untersagt
Volksfeste, (Wochen-) Märkte (<u>Innenbereiche</u> , z. B. Zelte, Buden, etc.)	3G	2G	2G	Untersagt
Tourismusaffine Dienstleistungen (Innenbereiche einschließlich Reisebus-Tourismus und Fahrgastschiffahrt)	3G	2G	2G-Plus	Untersagt (außer Reisebus-Tourismus und Fahrgastschiffahrt – 2G-Plus) Bei Stufe Rot an 7 aufeinanderfolgenden Tagen + drohender weitergehender Überlastung des Gesundheitssystems: Untersagt
Tourismusaffine Dienstleistungen (<u>Außenbereiche</u>)	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus
Indoorspielplätze und Indoor-Freizeitaktivitäten	3G	2G	2G-Plus	Untersagt
Schwimm- und Spaßbäder sowie Saunen - auch in Beherbergungsbetrieben	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus Spiel- und Wettkampfbetrieb mit max. 100 Personen im Innen- und max. 200 Personen im Außenbereich
Vereinsport	3G in Innenbereichen	3G in Innenbereichen	3G in Innenbereichen	2G-Plus Im Innenbereich 2G Im Außenbereich

Übersicht zu den wichtigsten Corona-Regeln in MV (Stand: 04.03.2022)

	Basisstufe (Stufe 1)	Warnstufe Gelb (Stufe 2)	Warnstufe Orange (Stufe 3)	Warnstufe Rot (Stufe 4)
	Beim Einkauf in Geschäften außerhalb der Grundversorgung gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Bei Nutzung des ÖPNV gilt die dringende Empfehlung, eine FFP2-Maske zu tragen. Grundsätzlich immer zu beachten: Maskenpflichten, Abstand, Hygienekonzept, Kontaktnachverfolgung, Lüften (AHA+L)			
Zuschauende bei Sport-Veranstaltungen - in <u>Innen</u> bereichen	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 60 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 6.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 60 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 6.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 60 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 6.000 Personen)
Zuschauende bei Sport-Veranstaltungen - in <u>Außen</u> bereichen	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 75 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 25.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 75 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 25.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 75 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 25.000 Personen)
Fitnessstudios und ähnliche Angebote (nicht vereinsbasierte Sportaktivitäten)	3G	3G	3G	3G
Tanzschulen	3G	2G	2G-Plus	Untersagt Mit 2G-Plus: Angebote für geschlossene Gruppen von max. 15 Personen im Innen-, sowie 25 Personen im Außenbereich sind weiterhin möglich.
Fahr-, Flug-, und Jagdschulen	3G	3G	2G (Mit 3G: bei Erwerb und Erhalt beruflicher Qualifikationen)	2G-Plus (Mit 3G: bei Erwerb und Erhalt beruflicher Qualifikationen)
Spielhallen, Spielbanken etc.	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus Bei Stufe Rot an 7 aufeinanderfolgenden Tagen + drohender weitergehender Überlastung des Gesundheitssystems: Untersagt
Soziokulturelle Zentren	Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum) (maximal 60 % Kapazitätsauslastung)
Musik- und Jugendkunstschulen	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (Publikum)
Messen	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus
Sexuelle Dienstleistungen	3G	2G	2G-Plus	2G-Plus Bei Stufe Rot an 7 aufeinanderfolgenden Tagen + drohender weitergehender Überlastung des Gesundheitssystems: Untersagt
Gastronomie <u>außen</u>				
Gastronomie <u>innen</u> (einschl. öffentl. zugänglicher Kantinen und gastronomische Angebote in anderen Einrichtungen)	3G	3G	3G	3G
Diskotheken, Clubs	3G	2G-Plus	2G-Plus	2G-Plus
Kantinen (nicht öffentl. zugänglich)	3G	3G	3G	3G
Geschlossene Gesellschaften in Gaststätten und gewerblich organisierte private Zusammenkünfte mit Personen, die <u>weder geimpft noch genesen</u> sind	3G Zusammenkünfte, an denen auch Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, können mit max. 100 Personen stattfinden, wobei Geimpfte und Genesene mitzuzählen sind Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und notwendige Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen <u>werden nicht mitgerechnet.</u>	Zusammenkünfte, an denen auch Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, sind Untersagt.	Zusammenkünfte, an denen auch Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, sind Untersagt.	Zusammenkünfte, an denen auch Personen teilnehmen, die weder geimpft noch genesen sind, sind Untersagt.

Übersicht zu den wichtigsten Corona-Regeln in MV (Stand: 04.03.2022)

	Basisstufe (Stufe 1)	Warnstufe Gelb (Stufe 2)	Warnstufe Orange (Stufe 3)	Warnstufe Rot (Stufe 4)
	Beim Einkauf in Geschäften außerhalb der Grundversorgung gilt die Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske. Bei Nutzung des ÖPNV gilt die dringende Empfehlung, eine FFP2-Maske zu tragen. Grundsätzlich immer zu beachten: Maskenpflichten, Abstand, Hygienekonzept, Kontaktnachverfolgung, Lüften (AHA+L)			
Geschlossene Gesellschaften in Gaststätten und gewerblich organisierte private Zusammenkünfte mit <u>ausschließlich geimpften oder genesenen Personen</u>	3G Keine zahlenmäßige Begrenzung.	2G-Plus Keine zahlenmäßige Begrenzung.	2G-Plus Private Zusammenkünfte im Innen- und Außenbereich mit max. 10 Personen Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre und notwendige Betreuungspersonen von Menschen mit Behinderungen <u>werden nicht</u> mitgerechnet.	Untersagt
Touristische Beherbergung mit Gemeinschaftsräumen (z. B. Hotel, Camping)	3G (Test bei Anreise + alle 3 Tage)	3G (Test bei Anreise + alle 3 Tage)	3G (Test bei Anreise + alle 3 Tage)	3G (Test bei Anreise + alle 3 Tage)
Touristische Beherbergung <u>ohne</u> Gemeinschaftsräume (z. B. FeWo, Hausboot)	3G (Test bei Anreise)	3G (Test bei Anreise)	3G (Test bei Anreise)	3G (Test bei Anreise)
Außerschulische Bildungseinrichtungen	3G	3G	2G (außer für Veranstaltungen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen)	2G-Plus (außer für Veranstaltungen, die zum Erwerb einer formalen Qualifikation führen)
Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz				
Religiöse Zusammenkünfte				
Vorgeschriebene Versammlungen von Vereinen, Verbänden und Parteien	3G	3G	2G	2G-Plus
ÖPNV	3G (gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)	3G (gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)	3G (gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)	3G (gem. § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz)
Tanzveranstaltungen	3G	2G-Plus	2G-Plus	2G-Plus
Sonstige Veranstaltungen im <u>Innenbereich</u>	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 60 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 6.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 60 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 6.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 60 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 6.000 Personen)
Sonstige Veranstaltungen im <u>Außenbereich</u>	3G und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 75 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 25.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 75 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 25.000 Personen)	2G-Plus und Verpflichtung zum Tragen einer FFP2-Maske (maximal 75 % Kapazitätsauslastung <u>und</u> max. 25.000 Personen)
Trauungen und Beisetzungen (Zeremonie)				

Hinweis:

Diese Darstellung gibt einen groben Überblick. Rechtlich maßgebend und bindend sind die Corona-Landesverordnung sowie das Bundesinfektionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.

(1) Die Zuordnung zu einer der vier Stufen erfolgt für die **Landkreise und kreisfreien Städte** entsprechend der sog. risikogewichteten Stufenkarte, täglich veröffentlicht durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales MV (<https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>). Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die in der Corona-LVO MV für die jeweilige Stufe geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die in der Corona-LVO MV für die jeweilige Stufe geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Die Geltung bzw. der Wegfall von Maßnahmen gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt ab dem Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten bzw. wegfallen.

Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Warnstufe 4 (Rot) zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, gelten Untersagungen in einzelnen Bereichen. Die Feststellung einer drohenden weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems erfolgt durch die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem Gesundheitsministerium.

Übersicht zu den wichtigsten Corona-Regeln in MV (Stand: 04.03.2022)

Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht. Eine Einstufung der ITS-Auslastung in die Warnstufe Rot bewirkt in jedem Fall auch eine Einstufung des jeweiligen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt in die Warnstufe Rot.

Beispiel 1:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 6,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet.

Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 2:

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5, die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126.

Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Warnstufe Orange.

Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium.

Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.

Beispiel 3:

Leitkriterium: Warnstufe Gelb; Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün; Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot

Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb

(2) Werden im **Land Mecklenburg-Vorpommern** landesweit die den Stufen Gelb, Orange und Rot zugeordneten Werte der 7-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten erreicht, gelten die Regelungen der entsprechenden Stufe landesweit. Wird das Land nach der risikogewichteten Einstufung an drei aufeinanderfolgenden Tagen einer höheren Stufe zugeordnet, so haben die in der Corona-LVO MV für die jeweilige Stufe geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Wird das Land nach der risikogewichteten Einstufung an fünf aufeinanderfolgenden Tagen einer niedrigeren Stufe zugeordnet, so haben die in der Corona-LVO MV für die jeweilige Stufe geregelten Maßnahmen ab dem übernächsten Tag zu gelten. Die Einstufung der Landkreise und kreisfreien Städte kann in diesen Fällen von der Landesstufe lediglich nach oben abweichen. Der Tag, ab dem die Maßnahmen landesweit gelten beziehungsweise außer Kraft treten, ist durch das Gesundheitsministerium bekannt zu machen.

Wird das Land insgesamt an sieben aufeinanderfolgenden Tagen der Warnstufe 4 (Rot) zugeordnet und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, gelten landesweit Untersagungen in einzelnen Bereichen. Die Feststellung einer drohenden weitergehenden Überlastung des Gesundheitssystems erfolgt durch das Gesundheitsministerium.

Ausnahmen von den Maskenpflichten:

Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 18 Jahren können in den Bereichen mit vorgeschriebener FFP2-Maskenpflicht statt einer FFP2-Maske auch eine medizinische Maske (OP-Maske) tragen.

Kinder im Alter von unter 7 Jahren können überall auf das Tragen einer Maske verzichten.

Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sind unter Vorlage eines ärztlichen Attests von der Maskenpflicht befreit.

3G („Geimpft, genesen oder getestet“)

Angebot ausschließlich für Personen, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Diese Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 3 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung als erfüllt.

2G („Geimpft oder genesen“)

Angebot ausschließlich für vollständig geimpfte oder genesene Personen.

2G-Plus („Geimpft, genesen und getestet oder geboostert“)

Angebot ausschließlich für vollständig geimpfte oder genesene Personen, die zusätzlich den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Statt Testnachweis bei entsprechendem Nachweis auch für:

- Personen mit einer Auffrisch-/ Boosterimpfung (insgesamt 3 Impfungen notwendig, auch bei Impfung mit Johnson & Johnson),
- Geimpfte Genesene Personen (Personen, die eine Infektion durchlebt haben und entweder davor oder danach mindestens eine Impfung erhalten haben),
- Personen mit einer zweifachen Impfung (ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der zweiten Impfung, gilt auch für Johnson & Johnson)
- Sogenannte frisch genesene Personen ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven Tests, die dies mit Vorlage eines Genesenennachweises glaubhaft machen können.

Ausnahmen von den 2G- und 2G-plus-Regeln:

Ausgenommen von der 2G-, und 2G-plus-Regel sind:

- Kinder, die noch nicht 7 Jahre alt sind.
- Kinder, die bereits 7 Jahre alt sind und das 12. Lebensjahr seit maximal 3 Monaten abgeschlossen haben und der Teststrategie an den allgemein bildenden Schulen unterfallen oder einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen. Der Schülerschein genügt außerhalb der Ferien als Nachweis über die Testung.
- für eine Übergangszeit bis zum 30.04.2022 auch Jugendliche im Alter von 12 bis 17 Jahren, die der Teststrategie an allgemeinbildenden oder beruflichen Schulen unterfallen oder einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen. Der Schülerschein genügt außerhalb der Ferien als Nachweis über die Testung.
- Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen.
- für eine Übergangszeit bis zum 30.04.2022 auch Schwangere, wenn sie einen negativen tagesaktuellen Test vorlegen.
- Beschäftigte in allen Bereichen haben generell und ausnahmslos die „3G-Anforderung“ zu erfüllen. Dies ergibt sich aus den bundeseinheitlich gültigen Regelungen im Rahmen des § 28b Infektionsschutzgesetz.

Übersicht zu den wichtigsten Corona-Regeln in MV (Stand: 04.03.2022)

7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen:

Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund der gemeldeten Krankheit stationär aufgenommen wurden. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.

ITS-Auslastung:

Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems. Da dieses Kriterium nur die Auslastung der ITS-Betten mit COVID-19-Patienten darstellt, aber auch viele Patienten aus dem Regelbetrieb intensivmedizinisch versorgt werden müssen, liegt die Gesamtauslastung der ITS-Stationen höher.

7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen:

Anzahl der Neuinfektionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.